

# Nationales Waffenregister



## ***2.1.1 -leicht gemacht-***

***Informationen für die Waffenbehörden zu den Änderungen  
bei der Nutzung von XWaffe ab Version 2.1.1***

***Version 1.0***

***27. November 2018***

***Fachliche Leitstelle NWR***

***Informationen für die Waffenbehörden zu den Änderungen bei der Nutzung  
von XWaffe ab Version 2.1.1***

Das vorliegende Dokument wurde erstellt von  
der Fachlichen Leitstelle NWR (FL-NWR) Hamburg

**Ansprechpartner  
Fachliche Leitstelle NWR**

Sachgebiet Service (FL-23)

20457 Hamburg

E-Mail: [nwr@bva.bund.de](mailto:nwr@bva.bund.de)

Stand: 15.11.2018

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen zu XWaffe 2.1.1 .....</b>	<b>6</b>
<b>NEU</b>	<b>2.1 Erstermaliger Antrag auf eine waffenrechtlichen Erlaubnis.....</b>	<b>6</b>
	2.1.1 Erfassung/Registrierung eines Antrages .....	6
	2.1.2 Erforderliche Antragsdaten zur Erfassung/Registrierung von erstmaligen Anträgen .....	7
	2.1.3 Änderung von Antragsdaten.....	7
	2.1.4 Vom Antrag zur Erlaubnis.....	7
	2.1.5 Vom Antrag zur Versagung .....	7
	2.1.6 Löschen von Anträgen .....	8
<b>NEU</b>	<b>2.2 Speicherung der Versagung eines Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.....</b>	<b>9</b>
	2.2.1 Versagung eines erstmaligen Antrags .....	10
	2.2.2 Versagung eines Antrages beim Vorliegen bereits bestehender Erlaubnisse .....	10
	2.2.3 Bearbeitung von Versagungen .....	10
	2.2.4 Löschen und Stornieren von Versagungen.....	10
<b>Änderung</b>	<b>2.3 Speicherung von Waffenbesitzverboten .....</b>	<b>11</b>
	2.3.1 Neue Abbildung der Waffenverbote.....	11
	2.3.2 Folgende Möglichkeiten der Speicherung stehen zur Verfügung .....	11
	2.3.3 (Neu-)Erteilung eines Waffenverbotes.....	11
	2.3.4 Änderung eines bestehenden (undifferenzierten) Waffenverbotes .....	11
	2.3.5 Aufhebung eines bestehenden Waffenverbotes .....	11
<b>NEU</b>	<b>2.4 Benennung von natürlichen Personen für bestimmte Erlaubnisarten .....</b>	<b>12</b>
	2.4.1 Benennung bei Waffentrageberechtigungen .....	12
	2.4.2 Benennung bei Erlaubnissen mittels einer Personenrolle .....	13
<b>Änderung</b>	<b>2.5 Einschränkungen bei der Verwendung von Waffen- und Waffenteilstatuswerten .....</b>	<b>14</b>
	2.5.1 (Neu-) Anlage eines Datensatzes.....	14
	2.5.2 Verlust einer Waffe oder eines Waffenteils.....	14
	2.5.3 Zulässige Statuswerte für Überlassungen .....	15
<b>Änderung</b>	<b>2.6 Vernichten von Waffen- und Waffenteilen.....</b>	<b>16</b>
<b>Änderung</b>	<b>2.7 Unbrauchbarmachen von Waffen und Waffenteilen .....</b>	<b>18</b>
	2.7.1 Meldeprozessart „Unbrauchbarmachen“ .....	18
	2.7.2 Meldeprozessart „Blockieren“.....	18
	2.7.3 Meldeprozessart „De-Blockieren“ (Entsperren von Blockiersystemen) ...	19

**NEU**

<b>2.8</b>	<b>Aus Datenaktualisierungshinweis (DAH) wird „HINWEIS“</b> .....	<b>20</b>
2.8.1	Folgende grundlegenden Eckpunkte sind dabei zu beachten:.....	20

**Änderung**

<b>2.9</b>	<b>Einheitliche Abbildung der Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz1 Satz 1 WaffG</b> .....	<b>22</b>
2.9.1	Betroffene Erlaubnistypen nach § 21 Absatz 1 Satz1 WaffG .....	22
2.9.2	Abbildung der natürlichen Personen mittels Personenrollen.....	22

# 1 Einleitung

Aus der Änderung des Waffengesetzes (WaffG) und des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG), insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG (Sog. EU-Feuerwaffenrichtlinie) werden diverse Anpassungsbedarfe folgen, die sich in der Praxis der Waffenbehörden widerspiegeln werden. Das nachfolgende Dokument fasst wesentliche Neuerungen und Änderungen, die sich aufgrund von XWaffe 2.1.1 ergeben zusammen.

Der **nachfolgende Teil** dieses Dokumentes beruht auf Änderungen, welche bereits mit der Änderung des Waffengesetzes (WaffG) durch das zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und zur Änderung des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes (NWRG) vom 30.06.2017 gesetzlich geregelt wurden.

Weitere gesetzliche Änderungen des Waffengesetzes und des Nationalen-Waffenregister-Gesetzes sowie dadurch entstehende Änderungen am Standard XWaffe (als Basis für den Betrieb des NWR) werden in künftigen Dokumenten fortgeschrieben und dokumentiert. Diese werden Ihnen zeitgerecht auf der Internetseite der Fachlichen Leitstelle Nationales Waffenregister unter [www.nwr-fl.de](http://www.nwr-fl.de) im geschützten Bereich für Waffenbehörden bereitgestellt. Generell gilt auch hier der Vorbehalt einer gesetzlichen Regelung.

Dieses Dokument soll als **Hilfestellung für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Waffenbehörden** dienen. Es wurde seitens des Verfassers versucht, das Dokument in einer für alle „verständlichen“ Sprache zu halten. Einzelne, zum Teil schwer verständliche, Fachbegriffe werden bei der Erstverwendung erklärt und im weiteren Dokument mit der verkürzten bzw. dem umgangssprachlichen Sprachgebrauch abgebildet.



## **Hinweis / Tipp:**

Zum schnelleren Auffinden der einzelnen Themen(bereiche) diese im Inhaltsverzeichnis (Seite 3-4) einfach anklicken.

# 2 Änderungen zu XWaffe 2.1.1

## 2.1 Erstmaliger Antrag auf eine waffenrechtlichen Erlaubnis

Rechtsgrundlage: § 1 Absatz 1 Nr. 2 Nationales-Waffenregister-Gesetz (NWRG)  
§ 2 Absatz 5 NWRG  
§ 3 Nr. 25 und 26 NWRG  
§ 18 Absatz 2 Nr. 10 und 11 NWRG

### Allgemeines:

Im Nationalen Waffenregister (NWR) sind ab dem 01.01.2019 Anträge auf **erstmalige Erteilung** einer waffenrechtlichen Erlaubnis zu speichern. Auf diese Weise können abfragende Stellen Kenntnis darüber erlangen, ob eine Person den Umgang mit einer Waffe begehrt und ggf. die zuständige Waffenbehörde im Verwaltungsverfahren über Tatsachen informieren, die für die Erteilung (oder Versagung) von Bedeutung sein könnten.

Die Speicherung eines Antrages erfolgt ähnlich dem anderer Erlaubnisobjekte, wie z.B. einer WBK, jedoch mit reduziertem Datenumfang.

Ein Antrag erhält –ähnlich wie eine Erlaubnis- eine NWR-ID die mit –E- beginnt  
(Beispiel: E-2018-06-18-000001-J)

### 2.1.1 Erfassung/Registrierung eines Antrages

Um eine waffenrechtliche Erlaubnis zu erhalten, muss eine Person einen Antrag bei der für seine Person / Unternehmung zuständigen Waffenbehörde (WaffB) stellen. Vor einer Speicherung des Antrages muss von der zuständigen WaffB die Erfassung der Personendaten des Antragstellers vorausgehen (natürliche und nicht-natürliche Personen).

## 2.1.2 Erforderliche Antragsdaten zur Erfassung/Registrierung von erstmaligen Anträgen

Datenfeld	Beispiel
NWR-ID der antragstellenden Person	P-2018-06-18-00001-L
Personenrolle der antragstellenden Person	Wachperson, Verantwortlicher,...
Behördenkennzeichen der ausstellenden Behörde	z.B. 534231
Name der ausstellenden Behörde	Landkreis „x y“
<i>Waffenrechtlicher Verwaltungsakt (ehem. „Erlaubnistyp“)</i>	Art der beantragten Erlaubnis z.B. kleiner Waffenschein, Waffenbesitzkarte, Waffenhandelserlaubnis...
<i>Waffenrechtlicher Verwaltungsakt Status (ehem. „Erlaubnisstatus“)</i>	Nur Status „Antrag gestellt“ oder „versagt“ möglich !!!
<i>Waffenrechtlicher Verwaltungsakt Statusdatum</i>	Datum der letzten Statusänderung

## 2.1.3 Änderung von Antragsdaten

Sollte es erforderlich sein, dass bereits gespeicherte Daten des Antrages geändert werden müssen, können Sie dies jederzeit tun. Diese neuen Daten werden dann mittels „Antrag korrigieren“, fortgeschrieben“ (ugs.: gespeichert). Eine Abbildung in der Historie erfolgt hierbei nicht.

## 2.1.4 Vom Antrag zur Erlaubnis

Nach positivem Abschluss der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, wird aus dem Antrag die begehrte Erlaubnis, indem der *waffenrechtliche Verwaltungsakt Status* von „Antrag gestellt“ auf „erteilt“ *gesetzt und fortgeschrieben (gespeichert) wird (mit Abbildung der Historie)*.

## 2.1.5 Vom Antrag zur Versagung

Sollten Sie nach Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen zu dem Ergebnis kommen, dass der Antrag versagt werden muss, wird dies nach der Unanfechtbarkeit der Versagung (aus bestimmten Gründen, vgl. § 3 Nr. 26 NWRG) durch den Statuswechsel von „Antrag gestellt“ auf „versagt“ dokumentiert.



Die Speicherung der Versagung wird unter Kapitel -2.2- behandelt.

## 2.1.6 Löschen von Anträgen

Bereits gespeicherte Anträge können von der zuständigen Waffenbehörde gelöscht werden. Dies betrifft insbesondere die Fälle, wenn kein anderer Speicheranlass mit längerer Speicherfrist vorliegt. Dies können sein:

### **A. Der Antragsteller zieht seinen Antrag zurück**

Wird ein Antrag vom dem Antragsteller zurückgezogen und es hat noch keine Bearbeitung stattgefunden, müssen der Antrag und die Personendaten!! des erstmaligen Antragstellers vom der zuständigen WaffB gelöscht werden.

### **B. Der Antragsteller verstirbt innerhalb der Antragsphase**

Sollte der Antragsteller innerhalb der Antragsphase versterben, müssen der Antrag und die Personendaten von der zuständigen WaffB gelöscht werden.



Anträge können nicht storniert werden.



### **Hinweis / Tipp:**

Anträge können auch direkt im Status „versagt“ angelegt werden.

Ein Antrag kann nach der unanfechtbaren Versagung durch die Behörde nicht mehr zurückgezogen werden.



## 2.2 Speicherung der Versagung eines Antrages auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis

Rechtsgrundlage: §§ 4, 5, 6 Waffengesetz (WaffG)  
§ 1 Absatz 1 Nr. 2 NWRG  
§ 2 Absatz 5 NWRG  
§ 3 Nr. 26 NWRG  
§ 18 Absatz 2 Nr. 11 NWRG

### Allgemeines:

Wird ein Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis abgelehnt, so wird die Erlaubnis versagt. Im NWR sind ab dem 01.01.2019 bestimmte Fälle von Versagungen abzubilden, sofern die Versagung aus einem der folgenden Gründe erfolgt (vgl. § 3 Nr. 26 NWRG):

- a) Der Antragsteller besitzt keine Zuverlässigkeit aufgrund von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird, mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren wird oder Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG),
- b) Der Antragsteller besitzt keine Zuverlässigkeit als Person, die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG),
- c) Der Antragsteller besitzt keine Zuverlässigkeit als Person, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind, oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG),
- d) Der Antragsteller besitzt keine Zuverlässigkeit als Person, die innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 WaffG),
- e) Der Antragsteller besitzt keine persönliche Eignung als Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig sind, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 1 WaffG),

- f) Der Antragsteller besitzt keine persönliche Eignung als Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 WaffG).

Eine Speicherung der Versagung muss gem. § 3 Nr. 26 NWRG n.F. **nach Eintritt der Unanfechtbarkeit** der Versagung erfolgen. Die Gründe die zur Versagung geführt haben dürfen nicht gespeichert werden.

Zur Speicherung einer Versagung sind die Angaben aus dem Antrag ausreichend.

### 2.2.1 Versagung eines erstmaligen Antrags

Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung wird der Antrag durch ändern des Status von „Antrag gestellt“ in „versagt“ dokumentiert. Als Statusdatum ist sodann das Datum einzutragen, seit dem die Versagung unanfechtbar ist.

### 2.2.2 Versagung eines Antrags beim Vorliegen bereits bestehender Erlaubnisse

Anlegen des Antrags auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (s. Speicherung eines erstmaligen Antrags). Die Personenstammdaten liegen dem NWR bereits vor!

Im Gegensatz zur erstmaligen Erfassung eines Antrags kann hier der Status „versagt“ direkt gesetzt werden.

### 2.2.3 Bearbeitung von Versagungen

Versagungen können nur im Status „versagt“ fortgeschrieben (gespeichert) oder korrigiert werden.

### 2.2.4 Löschen und Stornieren von Versagungen

Versagungen können gelöscht und storniert werden. Sie sind nach Ablauf der Löschfrist gem. § 18 Nr. 11 NWRG aus dem Register zu löschen.



#### **Hinweis / Tipp:**

Hat der Antragsteller weitere Erlaubnisse in Besitz, muss geprüft werden, ob die Gründe welche zur Versagung führten, evtl. Folgen für bereits bestehende Erlaubnisse hat. In einem solchen Fall wird weiter wie bisher verfahren (ggf. Widerruf /Rücknahme).



Sind keine weiteren Erlaubnisse vorhanden, wird zusätzlich der Personenstatus auf „inaktiv“ gesetzt.

## 2.3 Speicherung von Waffenbesitzverboten

Rechtsgrundlage: § 41 WaffG  
§ 1 Absatz 1 Nr. 8 NWRG  
§ 3 Nr. 21 NWRG

### Allgemeines:

Derzeit wird im Datenbestand des NWR nicht zwischen den verschiedenen Möglichkeiten des Waffenverbots differenziert. Jede der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten (Arten) wird als Waffenverbot bezeichnet. Damit für die abfragenden Sicherheitsbehörden in Zukunft dies sichtbar sein wird, werden die Waffenverbote künftig nach den verschiedenen Arten im NWR gespeichert.

### 2.3.1 Neue Abbildung der Waffenverbote

Ergänzend zu den bisherigen Angaben, muss künftig bei einem im NWR gespeicherten Waffenverbot die Art des Waffenverbotes angegeben werden.

### 2.3.2 Folgende Möglichkeiten der Speicherung stehen zur Verfügung

1. „Besitz- und Erwerbsverbot“ nach § 41 Absatz 1 WaffG (erlaubnisfreie Waffen und oder Munition)
2. „Besitzverbot“ nach § 41 Absatz 2 WaffG (erlaubnispflichtige Waffen und oder Munition)
3. Waffenverbot nach § 41 Absatz 1 und 2 WaffG (größtmögliche Kombination)

### 2.3.3 (Neu-)Erteilung eines Waffenverbotes

Beim Anlegen eines neuen Waffenverbotes ist die Angabe der Waffenverbotsart verpflichtend. Es ist zwingend, zusätzlich zu den bisherigen Daten (Adressat des Verbotes, Bezeichnung, Freitextfeld zur Übermittlung des Verbotstextes, Gültigkeitszeitraum bzw. Verlängerung), eine der o.g. drei Arten bzw. Möglichkeiten anzugeben. Ebenso ist der Status auf „erteilt“ zu setzen.

### 2.3.4 Änderung eines bestehenden (undifferenzierten) Waffenverbotes

Wird ein bestehendes Waffenverbot geändert (Alt-Daten), so ist mit der Änderung die Angabe der Waffenverbotsart verpflichtend.

### 2.3.5 Aufhebung eines bestehenden Waffenverbotes

Wird ein Waffenverbot aufgehoben, ist dies dem NWR mitzuteilen. Dies kann entweder durch Löschung oder durch umändern des Statuswertes geschehen. Nachfolgende Statuswerte zur Erledigung eines Waffenverbotes sind zulässig:

- „widerrufen“
- „zurückgenommen“
- „aufgehoben“.



Auch bei solchen Änderungen muss die Art des Waffenverbotes angegeben werden.



### Hinweis / Tipp:

Bereits im NWR gespeicherte Waffenverbote werden nur anlassbezogen, also wenn Änderungsbedarfe bestehen, mit den zusätzlichen Arten abgespeichert.

## 2.4 Benennung von natürlichen Personen für bestimmte Erlaubnisarten

Rechtsgrundlage: § 10 Absatz 2 Satz 3 WaffG  
§ 28 Absatz 3 Satz 1 WaffG  
§ 28a Absatz 1 Satz 3 WaffG  
§ 27 Absatz 1 Satz 3 WaffG  
§ 2 Nr. 5 NWRG  
§ 3 Nr. 3 NWRG

### Allgemeines:

Wie bereits aus dem Verfahren zur Erteilung einer Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine oder jagdliche Vereinigungen gem. § 10 Abs. 2 WaffG bekannt ist, sind aus Gründen der Verantwortlichkeit natürliche Personen zu benennen. Diese Mitteilung an die zuständige Waffenbehörde wird als Benennung bezeichnet.

Gleiches gilt, wenn Erlaubnisse an juristische Personen nach §§ 27, 28 Absatz 1 und 28a Absatz 1 WaffG erteilt werden. Es handelt sich dabei um Schießstättenerlaubnis-ortsfest-, Waffentrageberechtigungen für Wachpersonen, sowie Waffenherstellungs- und Waffenhandelserlaubnisse nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG.

### 2.4.1 Benennung bei Waffentrageberechtigungen

Waffentrageberechtigungen werden wie bisher im NWR gespeichert.



Es ist dabei auf die Erlaubnis der nichtnatürlichen Person (i.d.R. Waffenbesitzkarte), die die Benennung der natürlichen Person veranlasst hat, zu verweisen!!! Ein erzeugter Waffenverweis wird der in der Waffentrageberechtigung benannten Person zugeordnet und zeigt auf die genutzte Waffe der nichtnatürlichen Person.



Von einer Waffentrageberechtigung darf weder auf einen kleinen Waffenschein noch auf einen Waffenschein verwiesen werden.



### Hinweis / Tipp:

In bereits bestehenden Daten muss das neue Datenfeld „Waffentrageberechtigungsart“ nicht befüllt werden, solange keine Änderungen an dem Datensatz durchgeführt werden. Lediglich bei Änderung des Datensatzes ist das Feld Waffentrageberechtigungsart zu befüllen.

### **Weiterer Hinweis:**



Ab der XWaffe Version 2.1.2 (voraussichtlich April 2019) wird ein zusätzliches Speichern von Bewachungspersonal auf Schiffen (§ 28a Absatz 1 WaffG) möglich sein. Hierzu werden Sie zeitgerecht weitere Informationen erhalten.

## 2.4.2 Benennung bei Erlaubnissen mittels einer Personenrolle

Ist oder wird eine Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 WaffG (Waffenherstellungs- und Handelserlaubnis) an eine nichtnatürliche Person erteilt, so hat der Erlaubnisinhaber bei der zuständigen Waffenbehörde eine natürliche Person als Verantwortlicher zu benennen. Die Waffenbehörde trägt in die Erlaubnis (der nichtnatürlichen Person) die natürliche Person als „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz1 Satz 1 WaffG“ ein.



Bei den Erlaubnissen Schießstätte-ortsfest- und „Waffenbesitzkarte für Vereine“ muss eine natürliche Person v o r dem Erwerb der ersten Waffe als „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz1 Satz 1 WaffG“ eingetragen sein.



### **Hinweis / Tipp:**

Es erfolgt eine anlassbezogene Datenpflege. Sobald eine der genannten Erlaubnisse geändert wird, müssen die Anpassungen an den neuen Standard vorgenommen werden.

## 2.5 Einschränkungen bei der Verwendung von Waffen- und Waffenteilstatuswerten

Rechtsgrundlage: §§ 3, 4 NWRG

### 2.5.1 (Neu-) Anlage eines Datensatzes

Beim Anlegen einer neuen Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils sowie bei Änderungen einer vorhandenen Waffe oder eines wesentlichen Waffenteils dürfen nachfolgende Statuswerte nicht (mehr) verwendet werden:

„als abhandengekommen gemeldet“

„ausgeführt“

„in Produktion“

### 2.5.2 Verlust einer Waffe oder eines Waffenteils

Eine abhandengekommene Waffe oder Waffenteil soll durch die Verlust-Nachricht „Waffe verloren“ bzw. „Waffenteil verloren“ gemeldet werden. In der Nachricht ist der Grund für das Abhandenkommen anzugeben, indem einer der nachfolgenden Statuswerte gewählt wird:

„abhandengekommen durch Straftat gemeldet“ (z.B.: Diebstahl, Raub...)

„abhandengekommen durch Verlust“ (z.B.: vergessen, verlieren...)

„abhandengekommen auf sonstige Weise“ (z.B.: höhere Gewalt, Fortgabe durch  
Geschäftsunfähige...)



Der bisher verwendete Statuswert „als abhandengekommen gemeldet“ darf nicht mehr verwendet werden!!



#### **Hinweis / Tipp:**

Die Fachliche Leitstelle hat eine Liste der Statuswerte mit Erklärungen im Zentralen Informationssystem (ZI) hinterlegt, welche Sie bei der Wahl des richtigen Statuswertes unterstützt.

### 2.5.3 Zulässige Statuswerte für Überlassungen

Waffen bzw. Waffenteile, für die eine Überlassung gemeldet wird, müssen in einem der nachfolgenden Waffenstatus sein:

„im Besitz – Inland“

„überlassen an WBK- oder Jagdscheininhaber“

„überlassen an Händler/Hersteller“

„ausgeführt“

„in Besitz –Ausland- keine Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis“ **NEU**

„in Besitz –Ausland- Erledigung der waffenrechtlichen Erlaubnis“ **NEU**

„verwertet“

„überlassen an Inhaber einer Ersatzbescheinigung“

„überlassen an sonstige Berechtigte“

„inaktiv, weil nicht eintragungspflichtig“ **NEU**

„überlassen an Erwerber in europäischen Mitgliedstaat“ **NEU**

„überlassen an Erwerber in Drittstaat“ **NEU**

„überlassen an die zuständige Waffenbehörde“ **NEU**

„überlassen an vom Geltungsbereich ausgenommene Behörden und Institutionen“ **NEU**



Für Waffen oder Waffenteile die andere Statuswerte besitzen, kann keine Überlassung durchgeführt werden. Diese müssen zuvor durch einen entsprechenden Statuswechsel fortgeschrieben werden.

## 2.6 Vernichten von Waffen- und Waffenteilen

### Allgemeines

Wird eine Waffe oder ein Waffenteil vernichtet, ist dies dem NWR mitzuteilen. Mit der Vernichtung endet der Lebenszyklus der Waffe oder des Waffenteils. Die Vernichtung darf nur von einem Meldepflichtigen abgegeben werden, wenn er die

- Vernichtung selbst durchführt (z.B. Büchsenmacher) oder
- durch jemanden vornehmen lässt, bei dem keine Anzeigepflicht der Überlassung besteht (Beauftragung einer Gesellschaft z.B. Stahlwerk, Polizei, etc. ).

Um diesem Umstand gerecht zu werden, sind die betroffenen Waffen oder Waffenteile vor (dem Fortschreiben) der Vernichtung an den Meldepflichtigen zu überlassen. Hierbei sind bis zum Wirksamwerden der gesetzlichen Meldepflicht durch Inhaber von Erlaubnissen nach § 21 WaffG (z.B. Büchsenmacher, autorisierte Händler, Hersteller..) verschiedene Zuständigkeiten und Verfahrensweisen zu berücksichtigen.

### Phase 1

(ab 01.01.2019)

#### Möglichkeit A.

##### Abgabe bei und Vernichtung durch die Waffenbehörde:

Die zuständige WaffB überlässt die betroffene Waffe / Waffenteil und diese erhält den Status „überlassen an die zuständige Waffenbehörde“

Wenn die Waffe anschließend tatsächlich der Substanzvernichtung zugeführt wurde, ist der Status „vernichtet“ zu setzen.

Werden nur Teile der Waffe vernichtet, so sind nur diese von dem Vernichtungsvorgang betroffen. Diese sind vor dem Überlassen durch Zerlegen von der Waffe zu lösen.

#### Möglichkeit B.

##### Vernichtung durch einen autorisierten Händler, Büchsenmacher, Hersteller..

Die WaffB überlässt die betroffene Waffe an den Händler und setzt den Statuswert: „Überlassen an Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG“.

Der (ehemalige) Besitzer weist die Vernichtung über einen entsprechenden Beleg des Vernichters nach.

Die Dokumentation der Vernichtung erfolgt in diesem Fall über die entsprechende Buchführungspflicht des Erlaubnisinhabers nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG.

### Phase 2

(nach Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG **und** Einsetzen der gesetzlichen Meldepflicht der H&H)

#### Möglichkeit A.

##### Abgabe bei und Vernichtung durch die Waffenbehörde:

Wie in Phase 1.

#### Möglichkeit B.

##### Vernichtung durch einen autorisierten Händler, Büchsenmacher, Hersteller..



Die WaffB überlässt die betroffene Waffe an den Händler und setzt den Statuswert: „Überlassen an Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG“.

Weitere Vorgehensweise – nur Information –

Der erwerbende Erlaubnisinhaber (Büchsenmacher, Händler etc.) vernichtet die Waffe oder das Waffenteil und meldet dies eigenständig dem NWR.

Werden nur Teile der Waffe vernichtet, so führt der Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs.1 WaffG zunächst einen „Zerlegen“ -Prozess durch und vernichtet sodann das Waffenteil. Die „restlichen“ Waffenteile verbleiben im Bestand des Erlaubnisinhabers.

Da der Vernichter gegenüber seiner zuständigen WaffB einer Meldepflicht hierüber unterliegt, wird vom NWR ein entsprechender Datenaktualisierungshinweis über die Vernichtung an die zuständige WaffB gesendet.



Der Vorgang „Vernichten“ kann nicht durch einen Sofortstorno rückgängig gemacht werden.

Falls eine Waffe oder Waffenteil fälschlicherweise als vernichtet gemeldet wurde, muss die Waffe oder das Waffenteil durch Fortschreiben des Datensatzes wieder hergestellt werden (z.B. durch Statuswechsel...)

## 2.7 Unbrauchbarmachen von Waffen und Waffenteilen

Rechtsgrundlage: § 3, 4 NWRG  
§ 7 1. WaffV  
Anlage 1 Abschnitt 1 UA 1 Nummer 1.4 zu § 1 Abs. 4 WaffG  
Anlage 2 Abschnitt 3 UA 2 Nummer 4 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG  
Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 (EU Richtlinie Dekowaffen)

### Allgemeines

Im Gegensatz zu früheren Versionen von XWaffe, wird künftig das Unbrauchbarmachen, Blockieren und De-Blockieren (ugs. Entsperren von Blockierungen) durch sogenannte Meldeprozesse an das Register gemeldet. Die jeweilige Art der Bearbeitung wird in der Meldung angegeben.

Sämtliche o.a. Prozesse werden über den Meldeprozess „Unbrauchbarmachen“ abgebildet. Die Art der Bearbeitung wird jeweils abgebildet. Die Bearbeitung bezieht sich auf das jeweils gemeldete Waffenteil bzw. Waffe und die darin verbauten Teile.

#### 2.7.1 Meldeprozessart „Unbrauchbarmachen“

Bei einer Unbrauchbarmachung werden die Waffe bzw. das Waffenteil und alle darin verbauten Waffenteile unbrauchbar gemacht. Die Abbildung im NWR erfolgt dadurch, dass im Katalogwert „Waffentechnische Ausführung“ der Wert Dekorationswaffe- / waffenteil gesetzt wird.



Die Bescheinigung über das Umändern in eine Dekorationswaffe des Büchsenmachers /Herstellers gem. Anhang III zu Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 (EU Richtlinie Dekowaffen) ist erforderlich.



#### Hinweis / Tipp:

Ab Wirksamkeit der gesetzlich geregelten Meldepflicht durch den Büchsenmacher / Hersteller übernimmt dieser den Meldeprozess!

#### 2.7.2 Meldeprozessart „Blockieren“

Sobald eine Waffe bzw. ein Waffenteil gem. § 20 Abs. 3 ff. WaffG durch ein Blockiersystem gesichert ist, ist diese Blockierung dem NWR mitzuteilen. Hierzu wird für die Waffe und alle darin verbauten Waffenteile im Katalogwert „Waffentechnische Ausführung“ der Wert „blockierte Waffe- / Waffenteil“ gesetzt.



Der Nachweis über das Blockieren der Waffe / des Waffenteiles gem. § 20 Abs. 5 Satz 3 WaffG des autorisierten Büchsenmachers / Herstellers ist erforderlich.

### 2.7.3 Meldeprozessart „De-Blockieren“ (Entsperren von Blockiersystemen)

Sobald das Blockiersystem aus der Waffe bzw. ein Waffenteil entnommen wurde, ist diese De-Blockierung (Entsperrung) dem NWR mitzuteilen.

Hierzu wird für die Waffe und alle darin verbauten Waffenteile im Katalogwert „Waffentechnische Ausführung“ der Wert „blockierte Waffe- / Waffenteil“ entfernt und ein neuer Wert (i.d.R. Waffe/Waffenteil ohne Besonderheiten) gesetzt.

Diese Änderungen werden durch „Fortschreiben“ (Speichern) des Datensatzes historisiert.



Der Nachweis des autorisierten Büchsenmachers /Herstellers über das De-Blockieren (ugs. Entsperren) der Waffe / des Waffenteiles ist gem. § 20 Abs.5 Satz 3WaffG erforderlich.

## 2.8 Aus Datenaktualisierungshinweis (DAH) wird „HINWEIS“

### Allgemeines

Bisher wurden Datenaktualisierungshinweise (DAH) automatisch an die betreffenden Waffenbehörden per E-Mail versendet. Mit Einführung des NWR II wird dieses Verfahren geändert, indem die Waffenbehörden die Datenaktualisierungshinweise als „XWaffe-Nachrichten“ im ÖWS aktiv abholen. Diese „XWaffe-Nachrichten“ heißen dann „HINWEISE“.

#### 2.8.1 Folgende grundlegenden Eckpunkte sind dabei zu beachten:



Diese Hinweise können nur durch die Zentrale Komponente (ZK) und durch die (für die Hersteller und Händler neu eingerichtete) Kopfstelle erzeugt werden.



Es erfolgt kein automatisierter Versand der Hinweise per E-Mail.



Die Behörden, die durch einen Hinweis adressiert werden, müssen die Hinweise aktiv (mit dem jeweils eingesetzten örtlichen Waffenverwaltungssystem ÖWS) abfragen.



Bei Nichtabruf des Hinweises wird nur die NWR-ID des Hinweises per E-Mail versendet.

Hinweise können ausschließlich bei der ZK mit Hilfe von XWaffe-Nachrichten (i.d.R. durch das ÖWS) abgefragt werden.

Folgende Hinweistexte werden Ihnen nach aktivem Abruf zur Verfügung gestellt:

Code	Hinweistext
21	Ihre Behörde hat diese Aktion veranlasst.
22	Ihre Behörde ist über eine Dubletten Konstellation mit dieser Person verbunden.
23	Nach § 40 Abs. 4 WaffG ist das BKA für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für diese Waffe zuständig.
24	Auf diese Waffe wird von einer von Ihnen verwalteten gültigen Erlaubnis verwiesen. Die Waffendaten haben sich geändert. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erstellten Erlaubnis einschließlich der Erteilungsvoraussetzungen und des eventuellen Anpassungsbedarfes beim erteilten Erlaubnisdokument.
25	Ein Waffenbesitzer in ihrer Zuständigkeit hat eine Waffe / ein Waffenteil erworben.

- 26 Eine Person ihres Zuständigkeitsbereiches ist mit der Person über die Nicht-Identisch-Mit Verknüpfung betroffen.
- 27 Ihre Behörde ist in Zukunft verantwortlich
- 28 Ihre Behörde war bisher für dieses Datenobjekt zuständig.
- 29 Auf diese Waffe / dieses Waffenteil wird von einer von Ihnen verwalteten gültigen Erlaubnis verwiesen. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erteilten Erlaubnis.
- 30 Die Waffe wurde von einer anderen Waffenbehörde übernommen.
- 31 Das Waffenteil wurde von einer anderen Waffenbehörde übernommen.
- 32 Dem vom Erwerber erworbenen Objekt ist ein Waffenteil als zugehörig zur Basiswaffe zugeordnet. Das Waffenteil befindet sich in Ihrer Zuständigkeit.
- 33 Das vom Erwerber erworbene Waffenteil ist einer Waffe als zugehörig zur Basiswaffe zugeordnet. Die Waffe befindet sich in Ihrer Zuständigkeit.
- 34 Auf diese Waffe / dieses Waffenteil wird von einer von Ihnen verwalteten gültigen Erlaubnis verwiesen. Der Waffe / dem Waffenteil wurde ein neues Waffenteil hinzugefügt oder das Waffenteil wurde einer Waffe / einem Waffenteil hinzugefügt. Bitte prüfen Sie die Auswirkungen bezüglich der von Ihnen erstellten Erlaubnis einschließlich der Erteilungsvoraussetzungen und des eventuellen Anpassungsbedarfes beim erteilten Erlaubnisdokument.
- 35 Die Waffe / das Waffenteil wurde von einem Erwerber erworben. Der Überlasser oder der aktuelle Erlaubnisinhaber befinden sich in Ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 36 Die Aktivität wurde erfolgreich rückabgewickelt.
- 37 Die Aktivität konnte nicht rückabgewickelt werden.

## 2.9 Einheitliche Abbildung der Erlaubnisse zur Waffenherstellung und zum Waffenhandel nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG

Rechtsgrundlage: § 21 WaffG

### Allgemeines

Mit dem Ausbau des NWR Nationalen Waffenregisters (NWR) und der daraus resultierenden Anbindung der Hersteller und Händler, werden künftig diesen Erlaubnisinhabern Waffen direkt zugeordnet. Um dies zu gewährleisten, bedarf es einer einheitlichen Abbildung der Erlaubnisse und deren Inhaber.

#### 2.9.1 Betroffene Erlaubnistypen nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG

Dies gilt für folgende Erlaubnisse:

1. „Waffenhandelserlaubnis
2. „Stellvertretererlaubnis Waffenhandel“
3. „Gewerbliche Waffenherstellungserlaubnis“
4. „Stellvertretererlaubnis Waffenherstellung“

Um bei einem Wechsel, der für das Unternehmen verantwortlichen Person, die jeweils zugeordneten Waffen nicht umhängen zu müssen, werden solche Anpassungen durch die Zuordnung von Personenrollen sichergestellt. Zudem wird durch die einheitliche Abbildung sichergestellt, dass bei Speicherung der Firmenbezeichnung, auch die Kaufleute im NWR gefunden werden.

Siehe hierzu den Leitfaden „Einheitliche Erfassung und Bereinigung von gewerblichen Erlaubnissen im NWR“ vom 18.05.2018. Informationen hierüber sowie den aktuellen Leitfaden finden Sie im Zentralen Informationssystem (Zi) der Fachlichen Leitstelle Hamburg.

#### 2.9.2 Abbildung der natürlichen Personen mittels Personenrollen

Bei der Abbildung einer Erlaubnis an eine nichtnatürliche Person (Status: „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen“) muss zwingend zusätzlich eine natürliche Person mit einer Personenrolle eingetragen werden. Die bisherigen Personenrollen erhalten textuell Ergänzungen und lauten neu:

1. „Erlaubnisinhaber oder wirtschaftlich berechtigter Kaufmann bzw. Unternehmen“
2. „Verantwortlicher oder Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 WaffG“



Erst nach Zuordnung einer entsprechenden Personenrolle kann die Erlaubnis in den Status „erteilt“ gesetzt werden!!!



Die Personenrolle „Waffenhändler“(Code 11) darf nur noch bei Verbringungen benutzt werden.